

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
178/2015**

Dezernat I, gez. Wiesmann

Federführung:
14-Rechnungsprüfung
Produkt:

Datum:
07.08.2015

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
27.08.2015

Entscheidung

Beschleunigung des Aufstellungsverfahrens der Gesamtabchlüsse für die Haushaltsjahre 2012-2014

Aufhebung des Beschlusses 097/2015 über die Zuleitung des Gesamtabchlusses 2012 an den Rechnungsprüfungsausschuss

Beschlussvorschlag (1):

Der Rat beschließt, den Beschluss 097/2015 über die Zuleitung des Gesamtabchlussentwurfes zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss aufzuheben.

Beschlussvorschlag (2):

Der Rat beschließt, dass der Anzeige des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015 in Anwendung des § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse vom 25.06.2015 die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2012 bis 2014 in der vom Bürgermeister nach § 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwurfssassung beigefügt werden sollen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates vom 28.05.2015 wurde der Entwurf des Gesamtabchlusses 2012 nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Zwischenzeitlich (25.06.2015) wurde vom Landtag das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse verabschiedet.

Nach § 1 des Gesetzes sind der Anzeige des Gesamtabchlusses 2015 die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 beizufügen, soweit diese der Aufsichtsbehörde noch nicht angezeigt wurden.

Hierfür ist die vom Bürgermeister bestätigte Entwurfssassung ausreichend.

Für die Gesamtabchlüsse der Vorjahre, für Coesfeld wären das konkret die Haushaltsjahre 2012-2014, bedeutet das, dass sämtliche Verfahrensschritte zwischen der Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister und der Anzeige bei der kommunalen Aufsichtsbehörde entfallen können.

Es muss weder eine Prüfung, noch eine Entlastung durch den Rat erfolgen. Mit dem Gesetz wurde eine ähnliche Vereinfachungsregelung geschaffen, wie dies mit Art. 8 § 4 des 1. NKFWG für die Jahresabschlüsse des Jahres 2012 und der Vorjahre geschehen ist (Huckepackverfahren).

Der Gesamtabchluss dient als zusätzliches Informations- und Steuerungsinstrument, mit dem Zweck, einen Überblick über die finanzielle Gesamtsituation der Stadt Coesfeld zu schaffen. Für weiter zurückliegende Jahre hat er eher informellen Charakter. Darüber hinaus werden im Gesamtabchluss bereits geprüfte Einzelabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche konsolidiert so dass, anders als beim Jahresabschluss, auch bei zwischenzeitlichem Verzicht auf die Prüfung auf verlässliches Zahlenmaterial zurückgegriffen werden kann.

Aus diesem Grund ist beabsichtigt, von der Möglichkeit der Aussetzung der Prüfung für die Jahre 2012-2014 Gebrauch zu machen.